man die Frage aufwirft, ob man Gewerbsfreiheit einführen — ich verstehe darunter nicht Zügellosigkeit — denn die Aufsicht des Staates muß fortbestehen — oder ob man den Innungszwang fortbestehen lassen soll, so könnte man diese Frage, wenn sie einem großen Staate vorläge, welcher seine Verhältnisse mehr unabhängig regeln kann, auf andere Weise beantworten; es handelt sich aber bei einem Staate, welcher von andern Staaten in Handelsverhältnissen abhängt und der fortschreiten muß, wenn er sich auf gleicher Stufe mit den übrigen erhalten will. Das ist aber nicht möglich, wenn Innungszwang besteht und wenn er ferner erhalten wird. Er steht den jetzigen Gewerbsverhältnissen hemmend entgegen. Es sind Beweise da; die Fabriken und Manufacturen zeigen es, sie können sich in Städten nicht ansiedeln, wo das Verbietungsrecht besteht. Daher würde es nicht gut sein, diesen Gesetzentwurf herauszugeben; ein Stillstand ist nicht möglich; und sollen wir von dem abgeschlossenen Zollvertrage den Vortheil ziehen, den wir uns davon versprachen, so müssen wir fortschreiten, was aber bei der bestehenden Gesetzgebung kaum möglich ist. Ich muß aber ganz leugnen, als ob hier das Interesse der Städte von dem des Landes verschieden wäre. Auf der einen Seite werden die Städte verlieren, auf der andern gewinnen, und so wird es auch auf dem Lande der Fall sein. Die bisherige Discussion hat dieß auch schon bewiesen. Nach alle dem kann ich nur der Ansicht sein, daß es wünschenswerth sei, der Gesetzentwurf würde zurückgenommen, oder die Kammer entschlösse sich, auf die specielle Berathung der §§. nicht einzugehen; sollte dieß aber nach der Landtagsordnung nicht möglich sein, so würde ich doch nicht glauben, daß durch Amendements dem Gesetzentwurfe aufgeholfen werden könne, und fürchte daher, gegen dasselbe stimmen zu müssen.

Abg. Sachße: Gegen die Behauptung, als ob ich die Herren aus der Oberlausitz des Eigennutzes beschuldigt hätte, muß ich mich verwahren, indem ich nur gesagt habe, daß sie die eigenthümlichen Verhältnisse der Erblande verkennen.

Abg. Secr. Bergmann: Die verehrte Kammer hat sich bei dem gegenwärtigen Gegenstande in die Discussion verwickelt, welche schon damals sich erhob, als die Frage entstand, ob die Gewerbeordnung zur Berathung kommen solle? Beide Kammern haben sich aber damals dahin entschieden, daß man sie bei gegenwärtigem Landtage nicht berathen wolle. Unbezweifelt geschah dieß ganz vorzüglich aus dem Grunde, weil man die Streitfrage, ob und unter welchen Modificationen die Gewerbfreiheit einzuführen, oder ob das Innungswesen fortbestehen solle, voraussah, und sie bei gegenwärtigem Landtage zur Entscheidung zu bringen, nicht hoffen durfte. Man entschied sich also, das jetzt bestehende zunächst zu erhalten, und dieß war das Resultat der Deliberation in beiden Kammern. Ganz besonders kam aber dabei der Umstand in Betracht, daß der Eintritt des Zollvereins es nöthig mache, vorerst Erfahrungen über den Fortgang der Gewerbe in Sachsen zu sammeln, indem man nur dann erst werde ermessen können, ob das künftige Gesetz auf eine größere Gewerbsfreiheit zu bauen sein möchte. Nun beschlossen aber damals die Kammern, einige Theile der Gewerbeordnung sich annoch zum Behuf der Berathung zur Vorlage zu erbitten. Dieses Gesuch hat die Regierung gewahrt. Der Gesetzentwurf ist auf die damaligen Anträge gebaut. Was die Oberlausitz anlangt, so ist sie nur bei den ersten Abschnitten interessirt, denn das, was die Treibung der Gewerbe auf dem Lande betrifft, ist daselbst schon durch die Provinzialverfassung geordnet, und zwar so, daß das Land weit größere Freiheit genießt als hier in den Erblanden. Hinsichtlich der Vierstädte will ich nur auf die Bemerkung etwas erwiedern, daß diese Gewerbfreiheit den Städten keinen Nachtheil gebracht habe. Das ist allerdings nicht ganz richtig, denn es läßt sich keinesweges verkennen, daß die Städte in früherer Zeit, wo Handel und Gewerbe sich weniger auf das Land verbreitet hatten, in einem blühendern Zustande waren, als gegenwärtig; es liegt das indessen in den provinziellen Verhältnissen, und ließ sich nicht ändern. Um so mehr aber sahen sich die Städte verpflichtet, die Rechte der städtischen Bannmeile in ihrem Umkreise, so weit es möglich war, aufrecht zu erhalten, obgleich auch hier bei weitem nicht die großen Beschränkungen wie in den Erblanden statt finden. Was nun aber die ersten Abschnitte des Gesetzes anlangt, so ist nicht zu leugnen, und mir selbst sehr wohl bekannt, daß unter den Innungen selbst über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse häufige Streitigkeiten vorkommen, und daß eine bestimmtere Gesetzgebung hierüber allerdings Noth thut. In wie fern nun die Freiheit, welche den Gewerben auf dem Lande gegeben werden soll, den erbländischen Städten mehr oder minder nachtheilig sei, muß ich zwar zunächst der Beurtheilung der Abgg. aus den Erblanden überlassen; allein, wenn die Nachtheile, die den Städten durch die Gewerbsfreiheit erwachsen, wirklich so groß sind, wie sie von mehrern Abgg. so lebhaft geschildert worden, so kann ich unmöglich glauben, daß darauf gar keine Rücksicht zu nehmen sei, und mithin dieser Ansicht auf keine Weise beitreten. Ganz richtig ward schon bemerkt, daß der jetzige Unterschied zwischen Stadt und Land nur noch auf die Betreibung des Handels und der Gewerbe in den Städten sich beschränkt. Wenn man ihnen auch dieß noch entziehen will, was durch eine größere Concurrenz der Gewerbe auf dem Lande nothwendiger Weise geschehen muß, so ist es mir nicht klar, wie die Städte sich dann noch in contribuabeln Zustande erhalten, und die Steuern, die man von ihnen fordern wird, aufbringen können, indem es bald dahin kommen würde, daß die Gebäude, in welchen sie ihr Gewerbe bisher betrieben, leer stehen, und ihnen keinen Nutzen mehr bringen, wenn sie nicht mehr gewähren würden. Ihr Verfall würde unausbleiblich erfolgen. Denn hier glaube ich, daß die Staatsregierung den größten Dank dafür verdiene, daß sie auf die bisherigen Verhältnisse Rücksicht nahm, und nicht einen Umsturz des Bestehenden herbeiführte. Deswegen glaube ich auch, daß in Berathung des Gesetzes in materieller Beziehung fortzufahren sei. Aber auch in formeller Beziehung ist in Rücksicht auf §. 70. der Landtagsordnung die specielle Berathung erforderlich. Es ist darin vorgeschrieben, daß nach der allgemeinen Berathung sofort die specielle vor sich gehen soll. Da nun der von Thielausche Antrag nichts anders als die Verwerfung des Gesetzes zum Zwecke hat, so glaube ich kann er nur nach Beendigung der speciellen Berathung zur Beschlußnahme kommen. Uebrigens kann ich dem Antrage nicht beistimmen, weil er schon voraus der Staatsregierung den Gesichtspunct angeben will, welchen sie bei einer neuen Gesetzgebung befolgen soll. Die Kammer hat sich aus trifftigen Gründen dahin erklärt, daß die Hauptfrage jetzt unerörtert bleibe, und wenn man der Staatsregierung einen Vorwurf darüber macht, daß sie nicht in dem Sinne, welchen einige Abgg. in der Kammer hegen, das Gesetz bearbeitet habe, so kann auch ich dieß nur für unzulässig ansehn, für eben so unzulässig aber halte ich es, wenn man jetzt schon die Grundsätze vorschreiben will, welche sie zu befolgen hat. Man kann und muß der Regierung die Bearbeitung eines neuen Gewerbegesetzes mit vollem Vertrauen überlassen. Sie allein kennt die Verhältnisse, und eine vorgefaßte Ansicht könnte um so nachtheiliger werden, als die Folgen des erst jetzt ins Leben getretenen Zollverbandes noch keinesweges zu übersehen sind. Aus diesen Gründen stimme ich den Abgeordneten Sachße und Eisenstuck bei, und glaube, daß man zur speciellen Berathung überzugehen habe; auf dem Fall aber, daß der Thielausche Antrag zur Abstimmung kommen sollte, behalte ich mir vor, eine andre Modification in Vorschlag zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.